

- (2) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind erforderliche Maßnahmen nach Art. 9 BayStrWG.
- (3) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.
- (2) Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.1995 in Kraft.

Straubing, 20.07.1995
Landratsamt Straubing-Bogen
In Vertretung
Buchner, Stellvertr. d. Landrats

43 - 1732 - 5

VERORDNUNG des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz des Landschaftsbestandteils "2 Stieleichen bei Stephling";

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791 - 1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 4. 1994, (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21.06.1995, Nr. 820 - 8632 - 100, genehmigte

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Bogen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1530, 1566 und 1568 der Gemarkung Degernbach (alt) bzw. auf Grundstück Fl. Nr. 1539 der Gemarkung Degernbach (neu) gelegenen 2 Stieleichen (*Quercus robur*) werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "2 Stieleichen bei Stephling".
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in zwei Flurkarten (M 1 : 1000 und M 1 : 5000) eingetragen. Die Lagepläne sind als Bestandteil dieser Verordnung beim Landratsamt Straubing-Bogen, - Untere Naturschutzbehörde -, niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

- (1) die auf den Lageplänen gekennzeichneten 2 Stieleichen sowie
- (2) den Bodenbereich um die Bäume im Ausmaß entsprechend dem Kronenumfang mindestens jedoch im Umkreis von 8 m (Radius) zur Stammitte.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung der "2 Stieleichen bei Stephling" ist es, die 2 ca. 80 bis 120 Jahre alten Stieleichen, die aufgrund ihres Standortes in einem Wiesenbereich das Erscheinungsbild des dortigen Bereiches prägen, als wesentlichen Bestandteil des Landschaftsbildes zu sichern.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 in BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde den Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. Bäume auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Befahren, durch das Abstellen von Fahrzeugen, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des Landschaftsbestandteiles durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind
 1. zur Erhaltung des Landschaftsbestandteils,
 2. zur ordnungsgemäßen Pflege des Landschaftsbestandteils oder
 3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.
- (2) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind erforderliche Maßnahmen nach Art. 9 BayStrWG.
- (3) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 12 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung den Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteils führen können.

2. Gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage zu einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.1995 in Kraft.

Straubing, 20.07.1995
Landratsamt Straubing-Bogen
In Vertretung
Buchner,
Stellvertr. d. Landrats

31 - 565

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit (AK); Festlegung des Untersuchungsintervalles für die blutserologischen Kontrolluntersuchungen für alle AK-freien Betriebe im Landkreis Straubing-Bogen

Zu den Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.07.1994 bzw. 12.09.1994 Az-Nr.: 31 - 565 - (Amtsblatt Nr. 25 vom 20.07.1994 bzw. Nr. 31 vom 21.09.1994)

Bekanntmachung:

1. Das Untersuchungsintervall der blutserologischen Kontrolluntersuchungen gem. Abschnitt II Nr. 2 und 4 der Anlage 1 der AK-Verordnung wird davon abweichend für alle Ak-freien Betriebe des Landkreises Straubing-Bogen auf zwölf Monate festgelegt.
2. Diese Regelung wird zum 01. August 1995 wirksam und gilt bis auf weiteres.

Begründung:

Gemäß Vollzugs-Bekanntmachung der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 01.04.1995 (AllMBl. Nr. 12/1995 S. 533) gehört der Landkreis Straubing-Bogen nicht mehr zu den Ak-gefährdeten Gebieten Bayerns. Nach Mitteilung des Staatl. Veterinärarnates Straubing wurde bislang bei 95% der Betriebe, in denen Zuchtschweine alleine oder zusammen mit Mastschweinen gehalten werden, die Basis- und die erste Kontrolluntersuchung abgeschlossen.

Nach Feststellung des Staatl. Veterinärarnates Straubing liegt ein Verseuchungsgrad von weniger als 0,5 v. H. bei den untersuchten Schweinen vor.

Damit ist gem. Nr. 11.3 der Vollzugs-Bekanntmachung zum Schutz gegen die AK die Grundlage zur Festlegung des Untersuchungsintervalles der blutserologischen Kontrolluntersuchungen auf zwölf Monate gegeben. Im Einvernehmen mit dem Staatl. Veterinärarnat Straubing wurde das Untersuchungsintervall beginnend ab 01.08.1995 auf 12 Monate festgelegt.

Straubing, 17.07.1995
Landratsamt Straubing-Bogen